

1. Sachverhalt¹

A beobachtet, wie die bei einem Wettbüro beschäftigte B gegen Abend einen geschlossenen Karton aus dem Geschäft trägt, um ihn in den geöffneten Kofferraum eines Autos zu laden. Er vermutet in dem Karton die Tageseinnahmen oder sonstige Wertgegenstände und beschließt, B zu überfallen. Mit einer Reizgasdose, die er bei sich führt, will er sie wehrlos machen, den Karton in sein 150 m entfernt geparktes Auto bringen und davonfahren. Als B sich mit dem Karton über den Kofferraum beugt, tritt A an sie heran und sprüht ihr das Reizgas ins Gesicht. B kann daraufhin nichts mehr sehen. Sie lässt den Karton fallen und läuft laut schreiend ins Geschäft zurück. A ergreift den Karton, rennt damit zu seinem Fahrzeug, legt ihn hinein und setzt sich ans Steuer. Am Wegfahren wird er jedoch durch C gehindert, der den Vorfall beobachtet hat und sein Fahrzeug direkt vor den Wagen des A fährt. A springt aus dem Wagen und ergreift zu Fuß die Flucht. Er wird aber kurz darauf in einem Hinterhof von der Polizei gefasst. Es stellt sich heraus, dass der im Wagen des A zurückgebliebene Karton lediglich Kopierpapier enthält.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlicher hervortreten.

April 2008

Karton-Fall

Raub / Zueignungsabsicht / Fehlvorstellung über die entwendete Sache / Behältnis als Objekt der beabsichtigten Zueignung

§§ 250 Abs. 2 Nr. 1, 249, 22, 23 StGB

Leitsatz der Verf.:

Fehlvorstellungen des Täters bezüglich des weggenommenen Objekts der beabsichtigten Zueignung sind grundsätzlich unbeachtlich; das gilt umso mehr, wenn der Täter keine konkrete Vorstellung von der wegzunehmenden Sache hat, sondern es sich nach seiner Überlegung nur jedenfalls um ‚etwas Wertvolles‘ handelt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 2. Februar 2007 – 1 KLs 23/06; veröffentlicht in NSTz 2008, 155.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die fallrelevanten Deliktsbereiche sind leicht herauszufinden: Körperverletzung und Raub.

Was die Körperverletzung betrifft, so lässt sich das Sprühen mit dem Reizgas klar als **gefährliche Körperverletzung** in der Variante der Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB einordnen. Das ins Gesicht gesprühte Reizgas kann erhebliche Verletzungen herbeiführen und stellt somit ein gefährliches Werkzeug dar.²

² Vgl. zu den Anforderungen an das Merkmal des gefährlichen Werkzeugs *Rengier*, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2007, § 14 Rn. 9 f. – Auch eine Anwendung von § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Giftbeibringung) kommt in Betracht, sofern man die äußere Anwendung einbezieht, was dann allerdings zu Überlappungen der beiden Qualifikationstatbestände

Das Merkmal der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs führt auch beim Raub zu einer Qualifizierung. Zu prüfen ist ein **schwerer Raub** gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Mit dem darin enthaltenen Grundtatbestand des Raubes ist das Fallproblem verbunden: Wie ist ein Täter zu bestrafen, der gewissermaßen die „Katze im Sack“³ raubt und sich in seiner Erwartung enttäuscht sieht?

Diskutiert wird darüber, ob in Fällen dieser Art wegen vollendeten (schweren) Raubes oder nur wegen Versuchs zu bestrafen ist. Das Problem kann in gleicher Weise beim Diebstahl auftreten. Allerdings bieten Rechtsprechung und Lehre kaum einmal eine nähere Begründung dafür, wieso statt einer vollendeten Tat auch ein bloßer Versuch angenommen werden kann.⁴ Wir wollen uns hier um eine schrittweise Erläuterung bemühen.

Klarzustellen ist zunächst, dass im vorliegenden Fall ein Versuch nicht etwa mangels Vollendung der Wegnahme in Betracht kommt. Spätestens als A den Karton in seinen Wagen lud, schloss er die tatbestandliche Handlung der Wegnahme ab. Auch wenn C ihn am Wegfahren hinderte, so befand sich der Karton nunmehr doch in seinem Gewahrsam. Denn die Verkehrsanschauung ordnet den Gewahrsam an Sachen in einem Fahrzeug demjenigen zu, der die Sachherrschaft über dieses Fahrzeug ausübt.

Die Versuchslösung knüpft daran an, dass die objektiven Umstände und das vom Täter Gewollte auseinander fallen. So hat sich im vorliegenden Fall A etwas verschafft, nämlich Kopierpapier, woran er (vermutlich) nicht interessiert war. Was ihn hingegen interessierte, nämlich die Tageseinnahmen oder sonstige Wertgegenstände, hat er nicht bekommen.

führt; vgl. dazu *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 40.

³ So auch schon die Problemkennzeichnung durch *Streng*, JuS 2007, 422.

⁴ Ausnahme: *Streng*, JuS 2007, 422.

Diese Divergenz kann A zwar nicht in der Weise entlasten, dass ihm ein **Tatumstandsirrturn** nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zugute kommt. Er hat den Karton samt Inhalt, so wie er ihn wahrgenommen hat, entwendet und somit, wie der Raubtatbestand erfordert, eine Sache vorsätzlich weggenommen.

Dagegen spricht nicht etwa der Umstand, dass er sich einen anderen Kartoninhalt vorgestellt hat. Der vorgestellte Inhalt mag für das Motiv des Handelns maßgeblich gewesen sein. Der Tatumstandsirrturn betrifft jedoch nicht das Motiv, sondern die Kenntnis der Umstände. Da A sich darüber im Klaren war, dass er einen ihm nicht gehörenden Gegenstand entwendete und da dieser Gegenstand das Tatbestandsmerkmal der fremden beweglichen Sache erfüllte, handelte A auch insoweit mit dem erforderlichen Vorsatz.⁵

Auswirkungen könnten sich jedoch im Hinblick auf den sonstigen subjektiven Tatbestand ergeben. Dieser besteht – wie beim Diebstahl – in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten (rechtswidrig) zuzueignen. Die beabsichtigte Zueignung umfasst die Elemente der Enteignung des bisherigen Eigentümers und der Selbst- oder Dritteaneignung.⁶ Anerkannt ist, dass hinsichtlich der Enteignung bedingter Vorsatz genügt, während für das Element der Aneignung ein zielgerichteter Wille, also mindestens direkter Vorsatz, gegeben sein muss.

Ausschließen können wir, dass das Problem die Enteignung betrifft. A wollte den Eigentümer des Kartons und seines Inhaltes dauerhaft aus seiner Sachherrschaftsposition verdrängen.

⁵ Es ist wohl unschädlich, in diesem Zusammenhang die Figur des unbeachtlichen error in objecto heranzuziehen (so *Streng*, JuS 2007, 422, 423). Freilich bedarf es ihrer nicht, weil jedenfalls hinsichtlich des Kartons kein Wahrnehmungsfehler vorlag.

⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden *Küper*, Strafrecht BT, 7. Aufl. 2008, S. 476 f.

Anhaltspunkte für einen etwaigen Willen, die Sache an den Eigentümer zurückgelangen zu lassen, sind nicht ersichtlich. Die Fehlvorstellung des A über den Inhalt ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Anderes könnte hinsichtlich der Aneignungsabsicht gelten. Eine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat würde voraussetzen, dass A mit der Wegnahme mindestens direkt vorsätzlich eine Erweiterung seines Vermögensbestandes um das entwendete Objekt bezweckte. Das lässt sich verneinen, weil A die Tageseinnahmen oder sonstige Wertgegenstände und keine geringwertigen Sachen wie das im Karton befindliche Kopierpapier erlangen wollte.

Wer diese Argumentation überzeugend findet, gelangt zu einer Verneinung einer Strafbarkeit wegen vollendeten schweren Raubes am tatsächlichen Tatobjekt und zu einer Bejahung einer Strafbarkeit wegen versuchten schweren Raubes an dem vorgestellten Tatobjekt.

Halten wir kurz inne: Es mag zunächst verwundern, dass hier – anders als beim Vorsatz – die Fehlvorstellung relevant sein soll. Eine Gleichbehandlung scheint näher zu liegen.⁷ Dabei bliebe jedoch unberücksichtigt, dass das Merkmal der Aneignungsabsicht höhere subjektive Anforderungen stellt und in einem anderen Bezug zum Tatobjekt steht.⁸ Aneignung bedeutet die Einverleibung der Sache in den Güterbestand.⁹ Für den, der das beabsichtigt, können bestimmte Sacheigenschaften durchaus von Bedeutung sein, während es auf diese Eigenschaften nicht ankommt, wenn festgestellt werden soll,

ob der Täter vorsätzlich eine Sache weggenommen hat.

Die Versuchslösung ist **zwei Einwänden** ausgesetzt.

Der erste betrifft die Würdigung der Tatumstände. Beim Raub der „Katze im Sack“ ist sich der Täter in der Regel der Ungewissheit bewusst. Daraus lässt sich eine **Erweiterung der Aneignungsabsicht** ableiten: Es entspreche der regelmäßig anzutreffenden Motivation eines Räubers oder Diebes, dass er sich, falls das erwartete Objekt nicht enthalten sei, auch einen anderen Inhalt aneignen wolle, sofern dieser nur irgendwie für ihn brauchbar sei.¹⁰ Dementsprechend könnte im vorliegenden Fall angenommen werden, dass A sich zwar möglichst die Tageseinnahmen oder sonstige Wertgegenstände, aber auch einen anderen irgendwie werthaltigen Kartoninhalt habe aneignen wollen. Dazu könnte das Kopierpapier gerechnet werden. A hätte es selbst benutzen oder veräußern können.

Der zweite Einwand gelangt zur Annahme einer vollendeten Tat, indem anstelle der Katze der Sack zum Objekt der beabsichtigten Zueignung gemacht wird.¹¹ Werde das **Behältnis als Transportmittel** zur Sicherung der Beute benötigt, so liege jedenfalls eine darauf bezogene Aneignungsabsicht vor. Der Täter beabsichtige, diesen Gegenstand wie ein Eigentümer zu benutzen und ihn damit in sein Vermögen einzuverleiben. Unschädlich sei es, wenn der Täter sich des Behältnisses anschließend entledigen wolle, weil generell die beabsichtigte Aneignung nicht von Dauer sein müsse. Für die Anwendung dieses Ansatzes auf den

⁷ Für eine Gleichbehandlung: *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, 200, § 13, Rn. 131.

⁸ Vgl. *Streng*, JuS 2007, 422, 424;

⁹ Es wird hier die Definition von *Mitsch*, Strafrecht BT 2/1, 2. Aufl. 2003, § 1 Rn. 120, übernommen. Sie stellt gegenüber der üblichen Definition (Einverleibung in das Vermögen) klar, dass auch wertlose Sachen taugliche Diebstahlsobjekte sind.

¹⁰ Angedeutet findet sich diese Position in BGH NSTZ 1996, 599 (Entwendung der Geldbörse eines Taxifahrers, in der der Täter, anders als erhofft, nur wenige Münzen vorfindet); vgl. auch *Schmitz* in: MüKo, StGB, § 242 Rn. 133.

¹¹ Vgl. dazu und zum Folgenden *Rengier*, Strafrecht BT I, 9. Aufl. 2007, § 2 Rn. 80; *Kindhäuser*, Strafrecht BT II, 4. Aufl. 2005, § 2 Rn. 110.

vorliegenden Fall könnte angeführt werden, dass A sich des Kartons zumindest für den Weg zu seinem Wagen als Transportmittel bedienen wollte.

Für das Landgericht Düsseldorf, das im vorliegenden Fall zu entscheiden hatte, war noch folgender Umstand von Bedeutung. In mehreren ähnlich gelagerten Fällen hat der Bundesgerichtshof lediglich eine Versuchsstrafbarkeit angenommen.¹² Dabei hat er sich eines Argumentes bedient, das hier nicht zum Zuge kommen konnte, weil die Sachlage insoweit eine andere war. In den BGH-Fällen hatten die Täter die Beute zunächst sichern können. Dabei hatten sie festgestellt, dass der Inhalt nicht ihrer Erwartung entsprach, und sich der Sache entledigt. Diesen Umstand hat der BGH als Beweisanzeichen dafür gewertet, dass auch schon zum Zeitpunkt der Wegnahme keine Zueignungsabsicht an der tatsächlich entwendeten Sache vorhanden gewesen sei. An einem solchen Beweisanzeichen fehlt es im vorliegenden Fall, weil A nicht mehr dazu kam, den Karton zu öffnen.

Praktisch ergab sich daraus für das Landgericht eine Erweiterung seines Entscheidungsspielraums. Es musste nicht aus einem Nachtatverhalten bestimmte Konsequenzen für die Anwendung des Merkmals der Zueignungsabsicht ziehen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das LG Düsseldorf entscheidet sich für die Vollendungslösung. In seiner Begründung nutzt es den eben aufgezeigten Spielraum, indem es maßgeblich die tatrichterliche Überzeugung zur Geltung kommen lässt. Die Kammer sei davon überzeugt, dass im Falle geglückter Flucht der Angeklagte den Karton nicht etwa weggeworfen, sondern seinen Inhalt einem „wirtschaftlich sinnvollen Zweck“¹³ zugeführt hätte,

indem er das Papier selbst benutzt, veräußert oder an ihm nahe stehende Personen weitergegeben hätte.

Damit wollten die Richter etwas, was im Urteil nicht mehr ausgeführt wird: Aus diesem von uns als sicher angenommenen Nachtatverhalten ist zu schließen, dass der Angeklagte bereits zum Zeitpunkt der Wegnahmehandlung mit der Absicht gehandelt hat, sich auch einen solchen Kartoninhalt anzueignen.

Wäre es bei dieser Begründung geblieben, so hätten wir es mit einer Einzelfallentscheidung zu tun, die für die Rechtsentwicklung nicht weiter von Belang wäre. Das Landgericht hat jedoch seine Entscheidung auf bemerkenswerte Weise abgesichert.

Zum einen hat es das Vorliegen einer vollendeten Tat mit der Annahme einer Aneignungsabsicht hinsichtlich des Kartons begründet. Für die Beutesicherung habe A den Karton als Transportmittel verwenden und sich auf diese wie ein Eigentümer verhalten wollen.¹⁴

Wichtiger noch ist eine weitere Begründung, mit der sich die Kammer offen gegen die bisherige BGH-Rechtsprechung wendet. Sie hält grundsätzlich Fehlvorstellungen des Täters bezüglich des weggenommenen Objekts für unbeachtlich. Dies gelte „umso mehr, wenn der Täter – wie vorliegend – keine konkrete Vorstellung von der wegzunehmenden Sache hat, sondern es sich nach seiner Überlegung nur jedenfalls um ‚etwas Wertvolles‘ handelt“¹⁵. In derartigen Fällen könne das Vorliegen der Zueignungsabsicht zum Zeitpunkt der Wegnahme nicht zweifelhaft sein. Daran ändere sich nichts, wenn die Absicht später auf Grund enttäuschter Erwartung aufgegeben werde. Der in der älteren Rechtsprechung anzutreffende Gedanke eines zunächst unbestimmten Aneignungswillens, der sich erst später bei Öffnung

¹² BGH NStZ 2006, 686; NStZ 2004, 333; NStZ 2000, 531; NStZ-RR 2000, 343.

¹³ LG Düsseldorf, NStZ 2008, 155, 156.

¹⁴ LG Düsseldorf, NStZ 2008, 155, 156.

¹⁵ LG Düsseldorf, NStZ 2008, 155, 156.

des Behältnisses konkretisiere,¹⁶ stehe im Widerspruch zur zeitlichen Struktur des gesetzlichen Tatbestandes.

Ein zusätzliches Argument bezieht das Landgericht aus einer Fallabwandlung. Es geht der Frage nach, wie der Fall zu behandeln wäre, wenn der Angeklagte sich den Karton unter Gewaltandrohung hätte aushändigen lassen. Für die nunmehr in Betracht kommende schwere räuberische Erpressung gemäß §§ 255, 253, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB sei ohne Bedeutung, ob der Kartoninhalt mit der Vorstellung des Täters übereinstimmt habe. „Denn in diesem Falle wäre ebenfalls nur auf die Bereicherungsabsicht abzustellen und nicht darauf, ob der erstrebte Bereicherungserfolg dem tatsächlich eingetretenen entspricht (vgl. BGHSt 41, 368, 371; NJW 1997, 265, 267). Dies belegt jedoch, dass die Annahme der Beachtlichkeit eines Irrtums über den Inhalt eines Behältnisses für das Vorliegen der Zueignungsabsicht zu Asymmetrien bei der Anwendung von Vermögens- und Eigentumsdelikten führen, weil sie der gesetzlich verordneten Gleichwertigkeit des Tatunrechts des Raubes und der räuberischen Erpressung widerspricht.“¹⁷

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Sowohl für die Lehre als auch für die Praxis sind einfache Lösungen attraktiv, mit deren Hilfe sich schwierige Probleme umgehen lassen. Hier drängt es sich auf, für das schwierige Fallproblem die auf den ersten Blick einfachste Lösung zu wählen, die darin besteht, die Fehlvorstellung bedeutungslos werden zu lassen, indem man den Karton (ohne Inhalt) zum Objekt der beabsichtigten Aneignung erklärt und auf seine Funktion als Transportmittel abstellt. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten. Es sollte auffallen, dass der BGH mit dieser Lö-

sungsmöglichkeit sehr zurückhaltend umgeht.¹⁸

Zu berücksichtigen ist, dass zwischen Wegnahme und Zueignung unterschieden werden muss. Ist die Nutzung des Behältnisses noch Teil des Wegnahmeaktes und will der Täter sich nach Abschluss dieses Aktes seiner entledigen, so erscheint es bedenklich, das Behältnis zugleich als Objekt der Aneignung anzusprechen. Denn diese muss objektiv noch gar nicht vorliegen; nach der Struktur des Tatbestandes genügt zum Zeitpunkt der Wegnahme die Absicht, künftig die Aneignung zu vollziehen.¹⁹ Will der Täter also das Behältnis unverzüglich nach der Wegnahme aufgeben, so spricht das eher gegen die Absicht einer Aneignung. Anderes mag gelten, wenn das Behältnis auch noch einen nicht unerheblichen Zeitraum nach Vollendung der Wegnahme als Transportmittel genutzt werden soll. Dafür gibt es im vorliegenden Fall aber keine Anhaltspunkte.

Es empfiehlt sich daher nicht, dem Kern des Problems auszuweichen, der in der Fehlvorstellung vom Inhalt besteht. Vielmehr sollte eine gutachtliche Prüfung ihn zunächst in Angriff nehmen und erst in zweiter Linie die Zueignung des Behältnisses thematisieren.

Mit zwei Fallabwandlungen wollen wir dazu beitragen, Zusammenhänge zu verdeutlichen.

Nehmen wir einmal an, dass der Karton leer gewesen ist. Jetzt führt kein Weg mehr an der Versuchslösung vorbei.²⁰ Daraus lässt sich ein Argument entwickeln gegen die Ansicht, dass im-

¹⁸ In ähnlich gelagerten Fällen, in denen die Täter ein geraubtes Behältnis erst später geöffnet hatten, hat der BGH diese Lösungsmöglichkeit ohne nähere Begründung verneint (NStZ 2000, 531) oder gar nicht erst angesprochen (NStZ 2006, 686).

¹⁹ Vgl. Rengier (Fn. 11), § 2 Rn. 38; Wesels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, 30. Aufl. 2007, Rn. 57.

²⁰ Vgl. BGH NJW 1990, 2569; Eser in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 242 Rn. 63.

¹⁶ Das LG Düsseldorf verweist hier auf RGSt 54, 227, 229; OLG Celle NJW 1970, 1139, 1140.

¹⁷ LG Düsseldorf, NStZ 2008, 155, 156.

mer schon dann Tatvollendung anzunehmen ist, wenn das Behältnis etwas irgendwie Brauchbares enthält.²¹ Diesem Kriterium würden auch Inhalte wie Verpackungsmaterialien oder alte Zeitungen genügen. Es wäre jedoch wenig überzeugend, den Unterschied zwischen „nichts“ und „fast nichts“ für eine Differenzierung nach Versuch und Vollendung maßgeblich sein zu lassen. Es ist also wohl doch nötig, eine Lösung zu wählen, die konkret an die Vorstellung des jeweiligen Täters anknüpft.

In unserer zweiten Fallabwandlung agiert ein rationaler Täter, der sich der Ungewissheit bewusst ist. Er will seine Entscheidung über eine Zueignung zurückstellen bis zu dem Zeitpunkt, in dem er in der Lage ist, den Inhalt des Kartons zu inspizieren.²² In dieser Konstellation fehlt es für den maßgeblichen Zeitpunkt der Wegnahme an einer Zueignungsabsicht, weil der Täter noch nicht entschieden hat, ob er sich die Sache überhaupt zueignen will. Entscheidet er sich nach Überprüfung des Inhalts für eine Zueignung, so greift nunmehr eine Strafbarkeit wegen Unterschlagung gemäß § 246 StGB ein. Entledigt er sich dagegen der Sache, so kommt nur eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB in Betracht.

5. Kritik

Auch die Karte, die das Landgericht ganz zum Schluss zieht, erweist sich nicht als der erhoffte Trumpf. Der Verweis auf die räuberische Erpressung hilft schon deswegen nicht weiter, weil das Problem nicht raubspezifisch ist, sondern das Diebstahlelement des Raubes betrifft. Die vom Landgericht erhobene Forderung nach einer Angleichung aus systematischen Gründen erfasst jedoch nur den Bereich der Raubdelikte.

²¹ Vgl. zum Folgenden *Streng* JuS 2007, 422, 424.

²² Vgl. zur Lösung dieser Fallabwandlung; BGHSt 16, 190, 192 f.; *Rengier* (Fn. 11), § 2 Rn. 84; *Streng*, JuS 2007, 422, 425.

Wichtiger noch ist: Das Sachargument ist unzutreffend. Es stimmt keineswegs, dass bei der (räuberischen) Erpressung das tatsächlich Erlangte für die Beurteilung der Frage bedeutungslos ist, ob der Täter mit Bereicherungsabsicht gehandelt hat. Erhält der Täter etwas völlig anderes als das, worum er sich bereichern wollte, so wird hier ebenfalls ein bloßer Versuch statt Vollendung angenommen.²³ Dafür spricht auch das Erfordernis der Stoffgleichheit zwischen Vermögensnachteil und erstrebter Bereicherung.²⁴

Zu Unrecht nimmt das Landgericht für seine entgegen gesetzte Ansicht den Bundesgerichtshof in Anspruch nimmt. Dieser hat sich eindeutig dahingehend geäußert, dass ein bloßer Erpressungsversuch anzunehmen ist, wenn der Täter ein aliud erhält. Das soll auch für den Fall gelten, dass er von vornherein fest entschlossen ist, nur eine bestimmte Geldsumme anzunehmen und ihm eine geringere Summe übergeben wird, die er sofort zurückweist.²⁵

Die beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die das Landgericht für seine Ansicht anführt, sagen nichts anderes. In diesen Fällen erhielt der Täter jeweils einen geringeren Betrag als den geforderten; es gab aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Täter entschlossen gewesen wären, den geringeren Betrag zurückzuweisen.²⁶

Loben können wir daher leider nur den Mut eines Untergerichts, sich kritisch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen.

²³ Vgl. *Kindhäuser*, LPK-StGB, 3. Aufl. 2006, § 253 Rn. 42; *Rengier* (Fn. 11), § 11 Rn. 60

²⁴ Vgl. zu diesem Erfordernis bei der Erpressung *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 19), Rn. 717.

²⁵ BGHR StGB § 253 Vollendung 1 geringer Betrag; BGH MDR 1982, 280 bei Holtz.

²⁶ BGHSt 41, 368, 371; BGH NJW 1997, 265, 268.